

Wie sind Einsteckläufe waffenrechtlich definiert?

Einsteckläufe sind Läufe ohne eigenen Verschluss, die in die Läufe von Waffen größeren Kalibers eingesteckt werden können, um daraus kleinere Kaliber zu verschießen.

Müssen gewerbliche Erlaubnisinhaber den Umgang Einsteckläufe melden?

Ja, für Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (Büchsenmacher, Hersteller, Fachhändler) ist der Umgang mit Einsteckläufen meldepflichtig.

In welchen Fällen wie gemeldet werden muss, dazu hat die Fachliche Leitstelle NWR ein Merkblatt erstellt, in dem verschiedene Schritte zusammengefasst werden. Dieses können Sie hier einsehen: https://www.vdb-waffen.de/downloads/editor/vc28n6_de.pdf

Wann müssen WBK-Inhaber den Umgang mit Einsteckläufen nicht anzeigen?

Wenn bereits eine Basiswaffe vorliegt. Entsprechend Anlage 2, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2, Nr. 2a können Einsteckläufe dann erlaubnisfrei erworben und besessen werden, wenn sie für eine Schusswaffe bestimmt sind, die bereits in der Waffenbesitzkarte des Inhabers eingetragen sind.

Wann müssen WBK-Inhaber den Umgang mit Einsteckläufen anzeigen?

Wenn keine Basiswaffe vorliegt. Wird der Einstecklauf also einzeln erworben oder wird die zugehörige Waffe verkauft, so muss der Einstecklauf als Waffenteil in die WBK eingetragen werden.

Wie ist das mit der Munitionserlaubnis?

Liegt bereits eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition vor (z.B. bei Jägern für Langwaffen) so muss diese nicht separat in die WBK eingetragen werden. Ggf. kann es jedoch immer sinnvoll sein, sich auch für das Kaliber des Einstecklaufes eine Munitionserwerbserlaubnis ausstellen zu lassen.